

>>Nachweise zur Tätigkeit

Tätigkeitsnachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Dabei kommt es nicht auf den einzelnen Tag an. Das bedeutet: Bei einem Beratungsgespräch im Oktober eines Jahres werden alle Dokumente akzeptiert, die nach dem 1. Juli desselben Jahres ausgestellt worden sind.

Es können drei Gruppen erwerbstätiger Personen unterschieden werden, für die jeweils unterschiedliche Nachweise anerkannt werden können. Neben den abhängig Beschäftigten (unselbstständig Tätige) untergliedern sich die selbstständig Tätigen in die zwei Gruppen Gewerbetreibende und Freiberufler. „Freie Berufe“ sind dabei insbesondere durch folgende Punkte charakterisiert:

- » Keine Gewerbeanmeldung erforderlich;
- » Es wird keine Gewerbesteuer gezahlt;
- » Buchführungspflicht beschränkt sich auf eine Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Entscheidend für die Nachweisführung ist die Aktualität des Dokuments (nicht älter als drei Monate). Die folgende Liste nennt Beispiele, sie ist nicht zwingend vollständig:

Unselbstständig Tätige

- » Nachgewiesene Gehaltszahlungen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszug mit eindeutig zuzuordnenden Gehaltszahlungen);
- » Krankenkassenbescheinigungen;
- » Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers.

Selbstständig Tätige

Gewerbetreibende:

- » Einkommensnachweise (z. B. Jahresabschlüsse; Steuerbescheid);
- » Gewerbeanmeldung;
- » Nachweis anderer Zugehörigkeiten (IHK, Gesundheitsamt, etc.);
- » Nachweis Krankenversicherung oder entsprechende Befreiung.

Freiberufler:

- » Mitgliedsbeiträge für Standesvertretungen bzw. berufsständischen Körperschaften (z. B. Kammerzugehörigkeit);
- » Einkommensnachweise (z. B. Jahresabschlüsse; Steuerbescheid);
- » Nachweis Krankenversicherung oder entsprechende Befreiung;
- » Mitteilung, dass die Einnahmen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft werden.

Auch eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), eine Einnahmen-/Überschuss-Rechnung oder sonstige Nachweise aus der Finanzbuchhaltung (Kontoauszüge, gebuchte Rechnungen etc.) können dem Nachweis dienen, dass ein Einkommensfluss und damit die Ausübung der Tätigkeit stattgefunden hat, ebenso belegbare Aufträge.

Wichtig ist letztlich, dass die Ihnen vorgelegten Unterlagen für Sie überzeugend sind.

>>Nachweise zum Einkommen

Als Einkommensnachweis dient generell der Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Jahres. Sofern dieser noch nicht vorliegt, gilt der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres. Wenn beide nicht vorliegen oder die aktuelle Einkommenssituation sich deutlich verschlechtert hat, kann das aktuelle Bruttoeinkommen auch über andere Belege nachgewiesen werden (siehe Programmspezifische Hinweise, PsH S. 3).

Über die in den PsH aufgeführten Nachweisarten hinaus können weitere Belege akzeptiert werden. Entscheidend für die Akzeptanz der Nachweise ist deren Rechtsfähigkeit und Rechtsgültigkeit. Das bedeutet, dass eine rechtlich anerkannte Stelle dieses Einkommen bescheinigen bzw. bestätigen muss. Dies gilt sowohl bei unselbstständig Tätigen als auch bei selbstständig Tätigen (Gewerbetreibende und Freiberufler). Eine bloße Selbstaufstellung der Einnahmen reicht hierzu nicht aus.

Falls kein Einkommenssteuerbescheid der letzten zwei Jahre vorliegt, kann eine aktuelle Bescheinigung/Bestätigung des Einkommens z. B. erfolgen durch:

Bei unselbstständig Tätigen:

- » einen elektronischen Lohnsteuernachweis des letzten Kalenderjahres;
- » einen Einkommensnachweis des Arbeitgebers für die letzten drei Monate (ersatzweise: Arbeitsvertrag, wenn er das Einkommen eindeutig ausweist);
- » Nachgewiesene Gehaltszahlungen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszug mit eindeutig zuzuordnenden Gehaltszahlungen);
- » eine Bescheinigung des Lohnsteuerhilfevereins.

Bei selbstständig Tätigen (Gewerbetreibende und Freiberufler):

- » einen Jahresabschluss;
- » eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA);
- » eine Einnahmen-/Überschuss-Rechnung;
- » eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer.

Bei allen (selbstständig und unselbstständig Tätigen):

- » eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater;
- » eine Fachanwältin bzw. einen Fachanwalt für Steuerrecht;
- » eine Behörde (z. B. Wohngeldbescheid);
- » eine Krankenkasse.

Wie bereits dargelegt, können auch weitere rechtsfähige und rechtsgültige Belege akzeptiert werden.